

## **Bauherr stellt Baustoffe - Wer haftet für mögliche Schäden?**

Dass der Bauherr einem Handwerker -aus welchen Gründen auch immer- die von ihm einzusetzenden Baustoffe verbindlich vorgibt, ist zwar eher der Ausnahmezustand, jedoch nicht auszuschließen. Die Frage stellt sich jedoch, wer für einen Schaden haftbar gemacht werden kann, wenn dieser in den Baustoffen ursprünglich begründet war.

Hierzu stellte das OLG Stuttgart folgendes fest:

Werden in einer Leistungsbeschreibung Baustoffe generell angegeben, ist der Auftragnehmer nach §13 VOB/B von den der Gewährleistung für einen Mangel an den vorgeschriebenen Stoffen und Bauteilen nur dann befreit, wenn er zu befürchtende Mängel mitgeteilt hat. Anders liegt jedoch der Fall, wenn dem Auftragnehmer vom Auftraggeber eine bestimmte Materialmarke oder Bezugsquelle ohne Alternative vorgegeben wird. Ein Bodenleger beispielsweise hat also keine Möglichkeit, eine selbstständige Auswahl zu treffen.

In diesem Fall sei es -so das OLG Stuttgart- nur billig, wenn der Auftraggeber auch das mit der Stoffauswahl naturgemäß verbundene Risiko trägt: Dem Auftragnehmer war vom Auftraggeber ein bei einer bestimmten Firma bereits ausgesuchten Material auferlegt worden. Mit dem Abschluss des Werksvertrages war der Auftragnehmer an diese Anweisung gebunden mit der Folge, dass er für einen Mangel des Gesamtgewerkes, der auf einem Herstellungsfehler des Materials beruht, grundsätzlich von der Gewährleistung frei war.

Der Autor dieser Fachinformation, Herr Wolfgang Hart, weist in seinem Artikel, welcher zuvor weitgehend rezitiert wurde, abschließend darauf hin, dass ihm das Aktenzeichen des Vorgangs nicht bekannt ist.

(Quelle: boden wand decke, Ausgabe September 2001)